

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22

München, den 28. November

2025

| Datum | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 21.11.2025 | Gesetz zur Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2170-7-A, 2231-1-A, 2015-1-1-V, 86-8-A/G, 600-1-F | 570 |
| 21.11.2025 | Gesetz zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 312-3-A, 404-1-J, 800-21-3-A, 86-7-A/G | 573 |
| 18.11.2025 | Verordnung zur Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung 2032-3-1-4-F | 578 |
| 25.11.2025 | Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V | 579 |
| 25.11.2025 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten 805-2-A/U | 580 |
| 30.10.2025 | Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Justiz 2038-3-3-16-J | 585 |
| 5.11.2025 | Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung 601-2-F | 586 |

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 21. November 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes

Das Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613, 622, BayRS 2170-7-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Eltern“ die Angabe „von Kindern, die vor dem 1. Januar 2025 geboren wurden,“ eingefügt.
2. Die Art. 2 bis 8 werden aufgehoben.
3. Art. 9a wird wie folgt gefasst:

„Art. 9a

Übergangsvorschriften

(1) Hinsichtlich vor dem 1. Januar 2025 geborener Kinder sind Art. 2 bis 8 in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) ¹Anträge auf Familiengeld für Kinder, die ab dem 1. Januar 2025 geboren wurden, sind unbeachtlich. ²Dies gilt auch, soweit kein gesonderter Antrag auf das Familiengeld gestellt wurde, sondern der Antrag auf Elterngeld gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Familiengeldgesetzes (BayFamGG) in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung als Antrag auf Familiengeld gilt.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2025 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 23a wird aufgehoben.
2. Art. 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

3. Art. 30 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. Art. 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
5. Dem Art. 34 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Hinsichtlich vor dem 1. Januar 2025 geborener Kinder sind die Art. 23a, 29, 30 und 33 in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 3

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 63a wird aufgehoben.
2. § 99 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Auf Angelegenheiten nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz (BayFamGG) in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung ist § 63a in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 4

Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch § 1 Abs. 100 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 102 wird aufgehoben.
2. Vor § 154 wird folgender § 154 eingefügt:

„§ 154

Übergangsvorschrift

Hinsichtlich vor dem 1. Januar 2025 geborener Kinder ist § 102 in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

3. Der bisherige § 154 wird § 155.

§ 5**Änderung der
Vertretungsverordnung**

Die Vertretungsverordnung (VertrV) vom 26. Oktober 2021 (GVBl. S. 610, BayRS 600-1-F) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchst. c wird aufgehoben.
 - b) Buchst. h wird aufgehoben.
 - c) Die Buchst. i und j werden die Buchst. h und i.
2. Vor § 12 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12**Übergangsvorschriften**

¹Auf Angelegenheiten nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz (BayFamGG) in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung ist § 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ²Auf Angelegenheiten im Sinne des Art. 23a des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung ist § 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

3. Der bisherige § 12 wird § 13.

§ 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 21. November 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder